

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 73/07 B

L 8 KR 9/07 ER (Hessisches LSG)
S 18 KR 664/06 ER (SG Frankfurt)

.....
Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 17.8.2007 "Nichtzulassungsbeschwerde" gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 12.7.2007 eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt vom 6.12.2006, mit dem sein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage abgelehnt wurde, zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben (§ 177 SGG). Eine der in § 177 SGG genannten Ausnahmen liegt nicht vor. Insbesondere ist die Beschwerde zum Bundessozialgericht nicht als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a Abs 1 SGG) statthaft, weil das LSG in seinem Beschluss eine solche Nebenentscheidung nicht getroffen hat und nicht zu treffen hatte. Unabhängig von Vorstehendem ist die Beschwerde auch unzulässig, weil sie nicht von einem nach § 166 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

